Markt Gemeinde Vomp

Dorf 69, 6134 Vomp

+43 5242 63237
gemeinde@vomp.gv.at
www.vomp.gv.at

PROTOKOLL NR. GR/005/2025

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates der Marktgemeinde Vomp

Ort: Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Vomp
Datum: Montag, 28. April 2025
Beginn: 20:00 Uhr

Anwesende:

Bgm. Karl-Josef Schubert	BGMLISTE
Vzbgm. Ing. Michael Reindl, MSc	BGMLISTE
GV DI (FH) Heidi Prankl	BGMLISTE
GV Mag. Sylvia Grünbichler	BGMLISTE
GR Klaus Mair	BGMLISTE
GR Nicole Sailer-Pichler	BGMLISTE
GR Josef Dengg	BGMLISTE
GR Anna Thaler	BGMLISTE
GR Markus Gramshammer	BGMLISTE
GR Alfred Steinlechner	BGMLISTE
GV Thomas Jenewein	TEAMVOMP
GR Daniela Moser	TEAMVOMP
GR Elisabeth Fleischanderl, BA	TEAMVOMP
GR Hildegard Marksteiner-Grasl	FPÖ
GR Ing. Harald Oberladstätter, BEd	MFG
EGR Manuel Mlatschnig	TEAMVOMP
EGR Christina Reiter	BGMLISTE

entschuldigt:

GR Bettina Preyer	BGMLISTE
GV Stefan Kometer	TEAMVOMP

Tagesordnung:

1. **Kenntnisnahmen**
2. **Bericht Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz**
3. **Bericht Ausschuss für Verkehr, Mobilität und Digitalisierung**
4. **Raumordnungsangelegenheiten**
   - 4.1. Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST 1758/6, Gewerbegebiet West (Derfeser, Brüggeler)
   - 4.2. Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich GST 1758/1, Pirchat (Troger Holz)
   - 4.3. Beschlussfassung Aufhebung Bausperre im Bereich GST 3192/5, 3192/10, Bachtalweg (Garzaner)

4.4. Beschlussfassung Aufhebung Bausperre im Bereich GST 3275/23 (neu), Au (Ortner)

5. **Beratung und Beschlussfassung Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren**
6. **Beratung und Beschlussfassung Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**
7. **Ausgabengenehmigung**
   7.1. Beratung und Beschlussfassung Vergabe zur Errichtung UV-Anlagen (Karwendelrast, Hochbehälter Höll)
8. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

---

zu 1. Kenntnisnahmen

Der Bürgermeister informiert über Nachstehendes:

- Am Freitag, den 25.04.2025, wurde der Kindergemeinderat durch LH Anton Mattle im Mehrzweckgebäude Vomp angelobt. Der Dank gilt unter anderem GR Hildegard Marksteiner-Grasl, GV Mag. Sylvia Grünbichler, GR Daniela Moser und GR Bettina Preyer für die Projektbegleitung. Das Projekt wird zu 80 % durch EU-Fördermittel unterstützt.
- Am Sa. 26.04.2025 erfolgte die Sprengung der Schützenwegbrücke. Es kam auch zu erhöhten Verkehrsaufkommen in Vomp, trotz der Umleitung über Schwaz. Zudem kam es zu Verzögerungen bei der Öffnung der Straßensperre auf der A12 aufgrund der andauernden Aufräumarbeiten. Es wird daher vermutet, dass die Sprengung nicht, wie geplant, erfolgte. Die Fertigstellung der Brücke ist Mitte November 2025 geplant.

---

zu 2. Bericht Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

Obfrau GV Mag. Sylvia Grünbichler berichtet über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz vom 09.04.2025

Das EU-Projekt „Mount Resilience" zur Stärkung der Widerstandfähigkeit der alpinen Region wurde von der Energieagentur Tirol vorgestellt. Gemeinden sollen sich besser gegen den Klimawandel wappnen können. Die Marktgemeinde Vomp war als Pilotprojekt mit dem Volksschulgebäude dabei. Stefan Streiter, Energieagentur Tirol präsentiert die Ergebnisse des Projekts. Am besten wäre eine gesteuerte Verschattung und die Einrichtung einer Lüftungsanlage zur Kühlung mit Wasser.

Im Rahmen des e5-Programms wurde mit Tula Burmeister, Energieagentur Tirol, ein Zweijahresplan entwickelt, der aufgrund begrenzter finanzieller Mittel sind keine großen Investitionen möglich. Zu den vorgeschlagenen Initiativen gehören die Bewusstseinsbildung durch Veranstaltungen wie ein „Radlkino", die stärkere Einbindung von Schulen und Kindergärten sowie die Arbeit mit dem Kindergemeinderat. Zusätzlich könnten die Radwege ausgebaut und Bäume an Orten, wie dem Tennisplatz oder Spielplatz, nachgepflanzt werden.

Die Stromspeicherförderung ist bereits mit 50% der Budgetsumme ausgeschöpft. Hier bedarf es Beratungen über die weitere Vorgehensweise.

GR Klaus Mair stellt die Frage, ob es neben den allgemeinen Förderungen von Bund und Land Tirol es auch eine zusätzliche Förderung der Marktgemeinde bedarf. Da insbesondere nirgends Geld da ist, wäre zu klären, welche Aufgaben hier welche Gebietskörperschaft zu übernehmen hat.

GR Elisabeth Fleischanderl, BA und dem Bürgermeister ist es wichtig, frühzeitig zu kommunizieren, wie zukünftig mit Förderanträgen umgegangen wird. Werden die Förderanträge dann zurückbehalten oder ist 2026, vorbehaltlich einer Verlängerung ein neuer Antrag zu stellen

Vzbgm. Ing Michael Reindl, MSc betrachtet dies als Impulsförderung und fragt sich, ob die Marktgemeinde diese Förderung von Stromspeichern fortsetzen möchte, da Akkus bereits sehr günstig sind.

Dem Bürgermeister ist jegliche Entscheidung recht, nur soll ehestmöglich eine Entscheidung getroffen werden. GV Mag. Sylvia Grünbichler wird zeitnah zu einer Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz einladen.

---

zu 3. Bericht Ausschuss für Verkehr, Mobilität und Digitalisierung

Obfrau GV DI (FH) Heidi Prankl berichtet über die Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Mobilität und Digitalisierung vom 17.04.2025:

Über den vorliegenden Planentwurf von Trigonos ZT GmbH betreffend die Neugestaltung der Einfahrtssituation im Bereich Fa. Der Bäcker Ruetz GmbH und Fa. Hofer KG, Industriestraße wurde beraten. Im Zuge dessen sollen ca. 750 m² an die Fa. Der Bäcker Ruetz GmbH verkauft werden. Der Verkaufspreis wurde im Gemeindevorstand vorberaten und der Bürgermeister wird dazu noch Gespräche führen.

Der Ausschuss hat über die Anfrage der Gemeinde Terfens zur finanziellen Beteiligung an Bike-Boxen vom VVT am Bahnhof Vomperbach/Pill beraten. Obwohl dies eine gute Idee ist, liegt die Priorität der Marktgemeinde beim Schwazer Bahnhof. Aufgrund des Budgets ist eine Unterstützung beider Standorte nicht möglich. Es sollen weitere technische und finanzielle Details mit dem VVT geklärt werden, um einen geeigneten Standort für die Bike-Boxen zu finden und die Mittel bereitzustellen.

Auch der Bürgermeister sieht für Vomper Bürger:innen aufgrund der Entfernung von den Ortsteilen Altmahd und Prichat keinen Bedarf an Bike-Boxen beim Bahnhof Vomperbach/Pill.

Auf Anfrage von GR Nicole Sailer-Pichler informiert Obfrau GV DI (FH) Heidi Prankl, dass das Einstellen von Fahrrädern kostenpflichtig ist. Dafür gibt es Tages-, Monats- oder Jahrestarife. In den Boxen stehen dann auch Lademöglichkeiten zur Verfügung.

Für GR Elisabeth Fleischanderl, BA stehen zu wenig Fahrradabstellplätzen auf der Vomper Seite des Bahnhofs Schwaz zur Verfügung. Mit der ÖBB sollen Gespräche geführt werden. Der Bürgermeister sieht ebenfalls Bedarf für einspurige Fahrzeuge.

Die Ortsstreife SAÖ Dienstleistungsunternehmen KG ist seit Anfang April unterwegs. Im ersten Monat waren die Einsatzzeiten im Schnitt 5 Tage/Woche mit jeweils 2 Std.

Mehrere von der BH Schwaz und AdTLR empfohlene Verkehrsplaner und Ziviltechniker wurden für das Parkbewirtschaftungskonzept angefragt, aber keiner hatte Kapazitäten. Daher soll der

Verkehrsplaner ZT Hagner, bekannt für das 40 km/h Verkehrsgutachten auf der L222, beauftragt werden. ZT Hagner wird zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Mobilität und Digitalisierung eingeladen.

Die Asphaltierungsarbeiten im Bereich Innhöfe wurden Mitte April abgeschlossen und auch der Teil der Zufahrt zum Inn wurde erledigt, die Arbeiten erfolgten in Absprache mit dem Schloss Mitterhart.

Die Poller in Fiecht wurden mittlerweile auch wieder aufgestellt.

Obfrau GV DI (FH) Heidi Prankl berichtete dem Ausschuss für Verkehr, Mobilität und Digitalisierung zudem auch über die Jahreshauptversammlung vom Verein „Vo-xi – Vomper Seniorentaxi":

- Es bleibt dabei, dass nicht der gesamte Vomperberg bedient wird, um eine Überlastung der Fahrer:innen aufgrund der steigenden Fahrtenzahl zu vermeiden. Es sind derzeit schon 15 bis 20 Fahrten pro Tag. Die Ausschussmitglieder sind sich einig, dass die Bewohner:innen vom Vomperberg selbst bestens organisiert sind.
- Der Verein hat sich auch beim Radio Tirol für das Team des Tages angemeldet. Das Interview wird morgen (29.04.2025) zwischen 13:00 Uhr und 13:15 Uhr ausgesendet.
- Der Stammtisch findet nur mehr einmal im Quartal statt, dafür wird über die besprochenen Inhalte ein Protokoll erstellt.
- Mit Egon Gramshammer und Sylvia Mayer-Leitinger konnten zwei neue Fahrer:innen gewonnen werden.

---

zu 4. Raumordnungsangelegenheiten

---

zu 4.1. Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST 1758/6, Gewerbegebiet West (Derfeser, Brüggeler)

Der Bürgermeister informiert, dass es sich hierbei um eine Bereinigung und Berichtigung der Grundstücksfläche entsprechend der Verwendung bzw. Situation in der Natur handelt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Marktgemeinderat § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 936-2025-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Vomp im Bereich 1758/10, 1872, 1758/11, 2974/4, 1758/6, 2923 KG 87011 Vomp (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Vomp vor:

Umwidmung
Grundstück 1758/10 KG 87011 Vomp

rund 40 m²
von Freiland § 41
in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weiters Grundstück 1758/11 KG 87011 Vomp
rund 3037 m²

von Freiland § 41
in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weiters Grundstück 1758/6 KG 87011 Vomp
rund 878 m²
von Freiland § 41
in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weiters Grundstück 1872 KG 87011 Vomp
rund 225 m²
von Freiland § 41
in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weiters Grundstück 2923 KG 87011 Vomp
rund 812 m²
von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
in Freiland § 41

weiters Grundstück 2974/4 KG 87011 Vomp
rund 435 m²
von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

---

zu 4.2. Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich GST 1758/1, Pirchat (Troger Holz)

Der Bürgermeister informiert, dass aufgrund der Errichtung eines Flugdaches im Abstandsbereich es eine Änderung bzw. Erweiterung bedarf und somit ein neuer Bebauungsplan zu beschließen ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Marktgemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 23.04.2025, Zahl VO-2387-BP-PT, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

---

zu 4.3. Beschlussfassung Aufhebung Bausperre im Bereich GST 3192/5, 3192/10, Bachtalweg (Garzaner)

Der Bürgermeister erinnert daran, dass die Bausperren (W) für die Widmungsbilanzen erforderlich waren. So wurde bei der Erstellung des Raumordnungskonzept 2002 und bei der Fortschreibung 2013 vereinbart, dass die Bausperren bei Eigenbedarf der Grundstücksbesitzer aufgehoben werden. Dies ist bei Fam. Garzaner der Fall, daher ist die Bausperre aufzuheben.

Der Bürgermeister teilt mit, dass für die Errichtung des Wohnhauses zudem eine Flächenwidmungsänderung des angrenzenden Grundstück 3190/10 in Wohngebiet erforderlich ist. Aufgrund der Größe des daraus resultierenden Bauplatzes verpflichtet sich der Widmungsbegünstige mit einem Raumordnungsvertrag, ein Wohnhaus mit zwei Wohnungen zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses fertigzustellen.
Das Wohngebäude ist so zu planen und zu errichten, dass alle baulichen, statischen und technischen Voraussetzungen für eine künftige Aufstockung und die Errichtung einer oder mehrerer zusätzlicher Einheiten gegeben sind.
Weiters wird festgehalten, dass vor Beschlussfassung einer weiteren Widmung auf den Freilandparzellen des Grundstückseigentümers bzw. des Widmungsbegünstigten jedenfalls die Errichtung von zusätzlichen Wohneinheiten auf der Vertragsfläche zu erfolgen hat.
Der Raumordnungsvertrag liegt bereits unterschrieben vor und wird in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes gegengezeichnet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Marktgemeinderat § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 936-2025-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Vomp im Bereich 3192/10, 3192/5 KG 87011 Vomp (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Vomp vor:
Umwidmung
Grundstück 3192/10 KG 87011 Vomp

rund 198 m²
von Freiland § 41
in Wohngebiet § 38 (1)

weiters Grundstück 3192/5 KG 87011 Vomp
rund 695 m²
von Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)
in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten

zu 4.4. Beschlussfassung Aufhebung Bausperre im Bereich GST 3275/23 (neu), Au (Ortner)

Der Bürgermeister informiert, dass auch bei Fam. Ortner Eigenbedarf besteht, daher ist die Bausperre für das neugebildete GST 3275/23 aufzuheben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Marktgemeinderat einstimmig die Aufhebung einer Bauverbotswidmung gem. § 68 Abs. 5 i.V.m. § 70 Abs. 3 TROG 2022 im Sinne des von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurfes vom 02.04.2025, Planungsnummer: 936-2025-00003 im Bereich neuen GST 3275/23 (Teilfläche aus GST 3275/1) KG Vomp, Au, Ortner.

---

zu 5. Beratung und Beschlussfassung Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Der Bürgermeister berichtet, dass es eine formelle Neufassung der Verordnung aus dem Jahr 1999 bedarf. Die Revision durch die Abt. Gemeinden, AdTLR hat dies auch im Herbst 2024 angeraten, da die Verordnungen auch ins Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) übernommen werden. Inhaltich wird dabei nichts geändert. Dies betrifft auch die Kanalbenützungsgebührenverordnung (Pkt. 6.)

Der Marktgemeinderat beschließt einstimmig nachstehende

Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren (Wasserbenützungsgebührenverordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1
Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Vomp erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Marktgemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Anschlussgebühr

(1) Bemessungsgrundlage ist bei Objekten die Summe der Brutto-Grundrissfläche (BGF lt. ÖNORM B1800) der allseitig umschlossenen (umbauten) Räume aller Geschosse.

(2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Brutto-Grundrissfläche für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Brutto-Grundrissfläche nachberechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Brutto-Grundrissflächenvergrößerungen durch An- und

Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Brutto-Grundrissfläche des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Brutto-Grundrissfläche des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Brutto-Grundrissfläche des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.

(3) Nicht zu berücksichtigen sind landwirtschaftliche Betriebsflächen (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos) sowie Schuppen, Städel, Unterstellflächen, Garagen, Gartenhäuschen, jedoch nur, sofern diese über keinen Wasseranschluss verfügen.

(4) Eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 nicht entrichtet wurde gilt als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 2.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt 7,90 Euro pro m² der Bemessungsgrundlage, mindestens aber 677,00 Euro.

(6) Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von 15,30 Euro pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen und bei Wiederaufbau auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Rechtskraft der Baubewilligung, wenn jedoch aufgrund des § 65 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2022 bereits vor diesem Zeitpunkt mit dem Bau begonnen wird, mit dem Baubeginn sowie mit Baubeginn bei anzeigepflichtigen Vorhaben. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3
Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt pro Kubikmeter 0,70 Euro bis 30.09.2025 und ab 01.10.2025 pro Kubikmeter 0,79 Euro.

(2) Pro Objekt bzw. Grundstück, das an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist werden jedoch mindestens 50 m³ Wasser jährlich für die Bemessung der laufenden Gebühr zugrunde gelegt.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Die laufende Gebühr wird in drei Teilbeträgen (Jänner, April, Juli) als Vorauszahlung des voraussichtlich jährlichen Wasserzinses vorgeschrieben und ist jeweils im Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig. Im Monat Oktober eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlungen sind auf die Jahresrechnung anzurechnen.

(5) Beim Neubau von baulichen Anlagen wird ab Baubeginn bis zum Einbau des Wasserzählers eine monatliche Benützungsgebühr für den Bezug von Bauwasser eingehoben. Bemessungsgrundlage für den Wasserbezug (Bauwasser) ist die Brutto-Grundrissfläche gemäß § 2 Abs. 2, wobei 10 m² Brutto-Grundrissfläche einem Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr entsprechen.

(6) Sonderregelung Landwirtschaft: Landwirten ist es freigestellt für den Wasserbezug in den Stallungen und Wirtschaftsgebäuden für den Zweck der Tiertränke, einen Kaltwassersubzähler montieren zu lassen. Für die von diesem Subzähler gemessene Wassermenge erhält der Landwirt pro Kubikmeter eine Gutschrift in Höhe von 0,27 Euro je m³ bis 30.09.2025 und ab 01.10.2025 in Höhe von 0,29 Euro je m³.

(7) Bei Objekten mit defekten Wasserzählern wird der Wasserverbrauch in einer Pauschale in Kubikmeter pro Jahr durch den Bürgermeister festgestellt. Wobei der Bürgermeister den

Wasserverbrauch nach Vergleichswerten der letzten vier bis fünf Abrechnungsperioden oder mangels dieser durch Schätzung (z.B. unter Heranziehung eines Objektes mit einem vergleichbaren Wasserverbrauch) festzulegen hat.

§ 4 Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr wird für die Beistellung des Wasserzählers in Form einer jährlichen Gebühr eingehoben.

(2) Die Zählergebühr ist von der Größe des Zählers abhängig und beträgt bis 30.09.2025 mindestens 18,30 Euro und ab 01.10.2025 mindestens 19,20 Euro.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermiete entsteht ab dem Zeitpunkt des Zählereinbaues.

(4) Die Zählermiete wird entsprechend der Größe des Wasserzählers im Oktober (4. Quartal) eines jeden Jahres vorgeschrieben.

§ 4 Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung vom 19.07.1999, zuletzt geändert mit Beschluss vom 16.12.2024 außer Kraft.

---

zu 6. Beratung und Beschlussfassung Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Der Marktgemeinderat beschließt einstimmig nachstehende

Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren (Kanalbenützungsgebührenverordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1 Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Vomp erhebt Kanalbenützungsgebühren als
   a. Anschlussgebühr für Abwasser in den Schmutzwasserkanal und für Niederschlagswasser in den Oberflächenwasserkanal
   b. und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen

oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Marktgemeinde Vomp eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Bemessungsgrundlage ist bei Objekten die Summe der Brutto-Grundrissfläche (BGF lt. ÖNORM B1800) der allseitig umschlossenen (umbauten) Räume aller Geschosse, wobei Keller und ausgebauter Teil des Dachgeschosses als je ein Geschoss zählen.

(2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Brutto-Grundrissfläche für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Brutto-Grundrissfläche nachberechnet. Dasselbe gilt für Brutto-Grundrissflächenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Brutto-Grundrissfläche des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Brutto-Grundrissfläche des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Brutto-Grundrissfläche des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.

(3) Nicht zu berücksichtigen sind landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos udgl.) mit Ausnahme von Wirtschaftsräumen, in welchen Abwasser anfällt (z.B. Milchkammer) sowie Schuppen, Stadel, Unterstellflächen, Garagen, Gartenhäuschen ohne Anschluss.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt 22,40 Euro brutto pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

(5) Bei Einleitung von Niederschlagswasser in den Oberflächenwasserkanal wird zusätzlich eine Anschlussgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet.

(6) Die abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen (Horizontalprojektion in Quadratmetern).

(7) Die Anschlussgebühr für Niederschlagswasser beträgt einmalig 22,40 Euro brutto pro Quadratmeter Entwässerungsfläche.

(8) Zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Oberflächenwasserkanal der Marktgemeinde Vomp ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Dieser ist vom Bürgermeister nur in Form einer retentierten Einleitung zu genehmigen, wenn keine Möglichkeit besteht, die Niederschlagswässer auf dem eigenen Grund des Antragstellers zum Versickern zu bringen.

(9) Für den Anschluss von Anlagen an die Abwasserbeseitigungsanlage ist für den Schmutzwasserkanal eine Mindestanschlussgebühr von 2.174,00 Euro brutto zu entrichten.

(10) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen, unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.

(11) Auf bereits angeschlossenen Grundstücken entsteht die Anschlussgebührenpflicht bei Neubauten, Zu- und Umbauten, sowie bei Wiedererrichtung abgerissener Gebäude mit Rechtskraft der Baubewilligung, wenn jedoch aufgrund des § 65 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2022 bereits vor diesem Zeitpunkt mit dem Bau begonnen wird, mit dem Baubeginn sowie mit Baubeginn bei anzeigepflichtigen Vorhaben.

§ 3 Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt für den Schmutzwasserkanal 2,72 Euro (bis 30.09.2025) bzw. 2,84 Euro (ab 01.10.2025) brutto pro Kubikmeter.

(2) Landwirtschaftliche Betriebe können mit Genehmigung der Marktgemeinde Vomp in die Wasserzuleitung zu den Stallungen auf ihre Kosten einen Subzähler einbauen lassen. Der Einbau hat durch ein konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen. Über den Subzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Viehtränke verwendet, bzw. Wasser, welches in die Güllegrube eingeleitet wird. Abwasser aus einer Milchkammer ist jedenfalls über den Hauptwasserzähler zu erfassen. Die Verbrauchsmessung gilt ab Beginn des mit dem Einbau folgenden Kalenderjahres.

(3) Sind Objekte zur Gänze oder nur teilweise nicht an das Wasserversorgungsnetz der Marktgemeinde angeschlossen, werden unter Zugrundelegung der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Marktgemeinde Wasserzähler installiert. Bei fehlenden oder fehlerhaften Zählern erfolgt eine Schätzung.

(4) Bei Abwässern aus Gewerbebetrieben mit besonderem Reinigungsbedarf aufgrund starker Verschmutzung sind die Einwohnergleichwerte (EGW) aufgrund eines von einem hiezu befugten Institutes zu erstellenden Gutachtens auf Kosten des Anschlussberechtigten festzustellen.

(5) Für das durch den Wasserzähler in allen Anlagen, welche an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, gemessene Wasser von Garten- und Grünanlagenbesitzern, das nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, wird für die Eigentümer mit einem Ausmaß von mindestens 10 m² bis 100 m² auf schriftlichen Antrag bei der Berechnung der laufenden Kanalgebühr ein starres Basisverbrauchsrecht von 5 m³ vom gemessenen Wasserverbrauch in Abzug gebracht (Freiwassermenge). Wird vom Antragsteller eine Garten- bzw. Grünfläche größer als 100 m² nachgewiesen, beträgt die in Abzug zu bringende Freiwassermenge 10 m³, bei einer nachgewiesenen Garten- bzw. Grünfläche größer als 600 m² beträgt die Freiwassermenge 15 m³. Der schriftliche Antrag ist im Marktgemeindeamt Vomp einzubringen.

(6) Pro Jahr und Anlage, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, werden jedoch mindestens 50 m³ Wasser jährlich (abzüglich einer etwaig gewährten Freiwassermenge) für die Bemessung der laufenden Kanalgebühr zugrunde gelegt.

(7) Besteht bei einem Objekt eine Regen- bzw. Eigenwassernutzungsanlage (z.B. WC-Spülung, Waschwasser udgl.) und wird das Regen- bzw. Eigenwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, so ist dies der Marktgemeinde anzuzeigen. Die Marktgemeinde schreibt in diesem Fall für die Gebührenberechnung einen weiteren Wasserzähler vor, der in die Regen- bzw. Eigenwassernutzungsanlage einzubauen ist.

(8) Bei Einleitung von Niederschlagswasser in den Oberflächenkanal wird zusätzlich eine Benützungsgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet.

(9) Die abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen (Horizontalprojektion in Quadratmetern).

(10) Die laufende Gebühr für Niederschlagswasser beträgt 1,00 Euro brutto pro Quadratmeter Entwässerungsfläche.

(11) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(12) Die laufende Gebühr wird jährlich in drei Teilbeträgen als Vorauszahlung der voraussichtlichen Kanalgebühr in den Monaten Jänner, April und Juli vorgeschrieben und ist jeweils mit Ablauf

eines Monats zur Zahlung fällig Im Monat Oktober eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlungen werden auf die Jahresabrechnung angerechnet.

(13)

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vom 19.07.1999, zuletzt geändert mit Beschluss vom 16.12.2024 außer Kraft.

---

zu 7. Ausgabengenehmigung

---

zu 7.1. Beratung und Beschlussfassung Vergabe zur Errichtung UV-Anlagen (Karwendelrast, Hochbehälter Höll)

Zur Angebotsabgabe zur Errichtung von UV-Anlagen waren folgende Firmen zeitgerecht geladen und haben ein Angebot abgegeben:

- Fa. ME-Water Solution GmbH, Hall in Tirol
- Fa. Antech - Industrieanlagenbau & Rohrleitungstechnik GmbH, Innsbruck
- Fa. Hanser GmbH, Kramsach

Der Bürgermeister teilt mit, dass zwei UV-Anlagen zur Trinkwasseraufbereitung errichtet werden:

- eine in der Schieberkammer Karwendelrast für Vomperberg und Gemeinde Terfens sowie
- eine im Hochbehälter Höll für alle anderen Ortsteile ausgenommen Altmahd, Pirchat und Hinterriß.

Das Angebot der ME-Water Solution GmbH aus Hall in Tirol liegt deutlich unter der Kostenschätzung, einschließlich Planungs- und Nebenkosten.

Der Marktgemeinderat beschließt einstimmig, die Errichtung der UV-Anlagen an den Bestbieter, die Fa. ME-Water Solution GmbH, Hall i. T., zum Angebotspreis von € 79.367,20 (exkl. MwSt.) zu vergeben.

---

zu 8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

GV Thomas Jenewein berichtet vom „Erfolg" beim Stockschießen. Die Mannschaft des Marktgemeinderates hat eine Wurst gewonnen.

GR Klaus Mair bemängelt neuerlich den Verzug des Raumordnungskonzeptes durch den Raumplaner. Der Beschluss sollte bereits vor einem halben Jahr gefasst werden. In den nächsten zwei bis drei Wochen ist eine Sitzung des Ausschusses für Bauten, Projekterstellung und Raumordnung angesetzt, dabei sollte dies endgültig abgeschlossen werden.
Der Bürgermeister erklärt, dass die letzten Änderungen seitens der Abt. Raumordnung, AdTLR, noch eingearbeitet werden.
Der Bürgermeister ersucht auch um Beratung bezüglich der Sanierung der Schulküche in der Mittelschule Vomp-Stans. Es besteht Handlungsbedarf, da nicht nur die Möbel und Geräte erneuert

werden müssen, sondern auch eine Sanierung aufgrund von Fußbodenfeuchtigkeit erforderlich ist. Auf die Frage von GR Hilde Marksteiner-Grasl erklärt der Bürgermeister, dass es schwierig sei, einen kausalen Zusammenhang mit dem Neubau des Kindergartens in Fiecht herzustellen. Folglich könne ein Baumangel nicht geltend gemacht werden oder der Schadensfall von der Versicherung abgedeckt werden.
GR Klaus Mair teilt mit, dass er bereits einen Termin mit Architekt Hanno Vogl-Fernheim vereinbart hat. Dabei wird über die finanzierbare schrittweise Umsetzung der 3. Bauetappe Mittelschule Vomp - Stans gesprochen. Außerdem soll der demografische Wandel und die Schülerzahlen evaluiert werden.

GR Nicole Sailer-Pichler erinnert an den 1. Vomper Handwerks- & Genussmarkt am 18.05.2025 und bittet, viel Werbung dafür zu machen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:48 Uhr

Der Schriftführer:

Arno Haider e. h.

Der Bürgermeister:

Karl-Josef Schubert e. h.

für die Marktgemeinderäte:

Vzbgm. Ing. Michael Reindl, MSc e. h.

GV Thomas Jenewein e. h.